

## Hinweis: Schadholt-Anmeldung beim Finanzamt

Jede private Waldeigentümerin und jeder Waldeigentümer kann im steuerrechtlichen Kontext Inhaber/-in eines Forstbetriebes sein, ohne dass es hierzu einer Mindestflächengröße bedarf. Das oberste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof, hat dies mit seinem Urteil vom 09.03.2017 (VI R 86/14) entschieden, so dass allein die Hinnahme des Wachstums des Waldes (die Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens) ausreichend ist. Hierbei ist es irrelevant, ob der Wald in jedem Jahr oder in größeren Zeitabständen bewirtschaftet wird.

Einnahmen aus einem Forstbetrieb können auch für die Einkommensteuer relevant sein. Hierzu zählen insbesondere die Holznutzungen, unabhängig davon, ob es sich z. B. um Holzverkäufe an Sägewerke oder eine Brennholzwerbung für den eigenen Kamin handelt. All diese Holzentnahmen können mit einem finanziellen Gegenwert beziffert werden und sind daher in der jährlichen Steuererklärung zu erfassen.

Erleidet der Waldbesitzende unvorhersehbare Schäden durch z. B. Borkenkäferbefall, Windwurf, Trockenis oder plötzliche Absterbe-Erscheinungen, handelt es sich hierbei um Schäden infolge höherer Gewalt. Der Eigentümer wird dadurch gezwungen Holzentschläge durchzuführen, welche u. U. erst in den kommenden Jahren planmäßig umgesetzt worden wären. Infolge dieser unplanmäßigen Holzmehrentnahmen kann dem Waldbesitzenden eine erhöhte Steuerlast entstehen. Wie die Steuersätze für außerordentliche Holznutzungen geregelt werden, beschreibt der § 34b EStG.

**Um einen Schaden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG von der zuständigen Finanzverwaltung anerkannt zu bekommen, wird nachfolgend das Verfahren kurz beschrieben:**

1. Der Waldbesitzer meldet seine forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Forstbetrieb im zuständigen Finanzamt an. Hierbei handelt es sich um das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Waldflächen gelegen sind.
2. Wenn ein Schaden nach o. a. Kriterien festgestellt wurde, muss dieser unverzüglich über das Mitteilungsformular: „Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34 b Abs.4 Nr. 2 EstG“ an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Dazu sind folgende konkrete Angaben nötig:

- a. die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück oder Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche),
- b. die geschädigte Baumart,
- c. sowie je Flächeneinheit eine Schätzung der Schadholtmenge beziffern,
- d. die Schadursache und den Zeitpunkt.

Zusätzlich können weitere Informationen wie z. B. der Beginn der Holzernntemaßnahme mitgeteilt werden. Auftretende Schäden können fortlaufend gemeldet werden.

3. die mengenmäßige Entwicklung der Kalamitätsholz-mengen sollte überwacht werden und sofern es absehbar ist, dass die ursprünglich gemeldeten Schadholtmenge um mehr als 20% überschritten wird, ist eine Nachmeldung einzureichen.
4. Nach Abschluss der Holzernntemaßnahme muss das Nachweisformular inkl. Kopie der mengenmäßigen Nachweise (Holzrechnung, Gutschriften, Unternehmerrechnungen oder das Waldmaß (z. B. Harvesterprotokoll)) eingereicht werden. Brennholzmengen für den Eigenverbrauch, welche selbst aufgearbeitet wurden, müssen von dem zuständigen Forstpersonal bestätigt werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich je mitgeteiltem Schadensfall einen Nachweis zu erstellen.
5. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, sofern alle Dokumente vollständig vorgelegt wurden, erstellen die Forstsachverständigen der Thüringer Finanzverwaltung ein Anerkennungsschreiben über die Tarifermäßigung der Einkommensteuer nach anerkannter Kalamität, welches dann Einkommensteuererklärung verwendet werden kann.

**Die Vordrucke zur Mitteilung/Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG sowie die Kontaktdaten der Forstsachverständigen der Thüringer Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter:**

<https://finanzamt.thueringen.de/service/formulare>

